



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2523/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

07.09.2015

Betr.: Übertragung von Zuständigkeiten des Kreisausschusses auf die Landrätin

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Beschaffung bzw. den Ankauf von Vermögensgegenständen, die zur Erfüllung der Aufgabe der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz erforderlich sind, auf die Landrätin.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: keine

Luckenwalde, den 31.08.2015

Wehlan

Sachverhalt:

1. Aktuell steht der Landkreis im Bereich der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen vor sehr großen Herausforderungen, die insbesondere hinsichtlich ihrer zeitlichen Abfolge eines schnellen und flexiblen Verwaltungshandels aber auch kurzfristiger verbindlicher Entscheidungen bedürfen.

Die Entwicklung der festgelegten Aufnahmequoten und der aufgenommenen Asylbewerber stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufnahme SOLL	Aufnahme IST	vorh. Kapazitäten	Differenz
2011	104	61		43
2012	98 + 43	70		71
2013	200 + 71	129		142
2014	347 + 46	276		117
2015	1.584 + 117	636	392	553

Die Zuweisungsquote für das Jahr 2015 hat sich am 24.08.2015 für das laufende Jahr bereits zum dritten Mal erhöht und liegt nun 168 % über der ursprünglich avisierten Zuweisungsquote. Das bedeutet konkret, dass der Landkreis bis zum Jahresende noch weitere Übergangseinrichtungen, Verbundwohnungen und Notfallobjekte mit 392 Plätzen in Betrieb nehmen muss. Zusätzlich wird nach den vorliegenden Erfahrungswerten davon ausgegangen, dass 120 Personen bis Jahresende einen Aufenthaltstitel erhalten bzw. wieder ausreisen. Es verbleibt somit ein zusätzlicher Bedarf an 553 Plätzen.

Gemäß § 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sind die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden. Nach § 4 LAufnG sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (Übergangswohnheime (ÜWH) und Übergangswohnungen) regelmäßig vorzuhalten und die Betreuung der Personen nach § 2 LAufnG zu gewährleisten.

Im Ergebnis muss der Landkreis Teltow-Fläming noch in diesem Jahr alle verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten und zudem kurzfristig nutzbar machen. Nur so kann die an den Landkreis gestellte Aufgabe – soweit wie möglich – erfüllt werden. Der Kreisverwaltung ist es unter diesem immensen Zeitdruck nicht mehr möglich, die notwendigen Entscheidungswege (Fachausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Kreisausschuss) in jedem Fall einzuhalten.

Auf dem freien Markt sind aktuell Doppelstockbetten, geeignete Schränke und vor allem Wohncontainer und Zelte kaum noch zu beschaffen. Wenn es dennoch gelingt an diese notwendigen Ausstattungsgegenstände zu kommen, müssen diese binnen kurzer Zeit verbindlich bestellt werden, da ansonsten andere Landreise oder Bundesländer diese sofort käuflich erwerben.

Die konkreten Erfahrungen haben gezeigt, dass oft sehr schnelle Entscheidungen notwendig sind, die bereits zwei Eilentscheidungen der Landrätin zur Beschaffung dringend benötigter mobiler Wohncontainer erforderlich gemacht haben. Ohne diese notwendigen und kurzfristigen Entscheidungen hätten wichtige Beschaffungen nicht mehr rechtzeitig erfolgen können und dem Landkreis wären so dringend benötigte Unterbringungskapazitäten verloren gegangen.

2. Entscheidungen über die Beschaffung bzw. den Ankauf von Vermögensgegenständen bis

zu einem Wert von 50.000 Euro trifft die Landrätin (§ 15 Nr. 1 Buchstabe a Hauptsatzung) und dem Kreisausschuss obliegt die Entscheidung bis zu einem Wert von 500.000 Euro (§ 50 Abs.2 BbgKVerf i.V.m. § 4 Nr. 3 Hauptsatzung). Der Kreisausschuss kann jedoch gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Landrätin übertragen.

Voraussichtlich wird der zeitliche Entscheidungsdruck mindestens ein Jahr weiter bestehen, so dass die vorgeschlagene Zuständigkeitsübertragung auf die Landrätin dringend erforderlich ist.